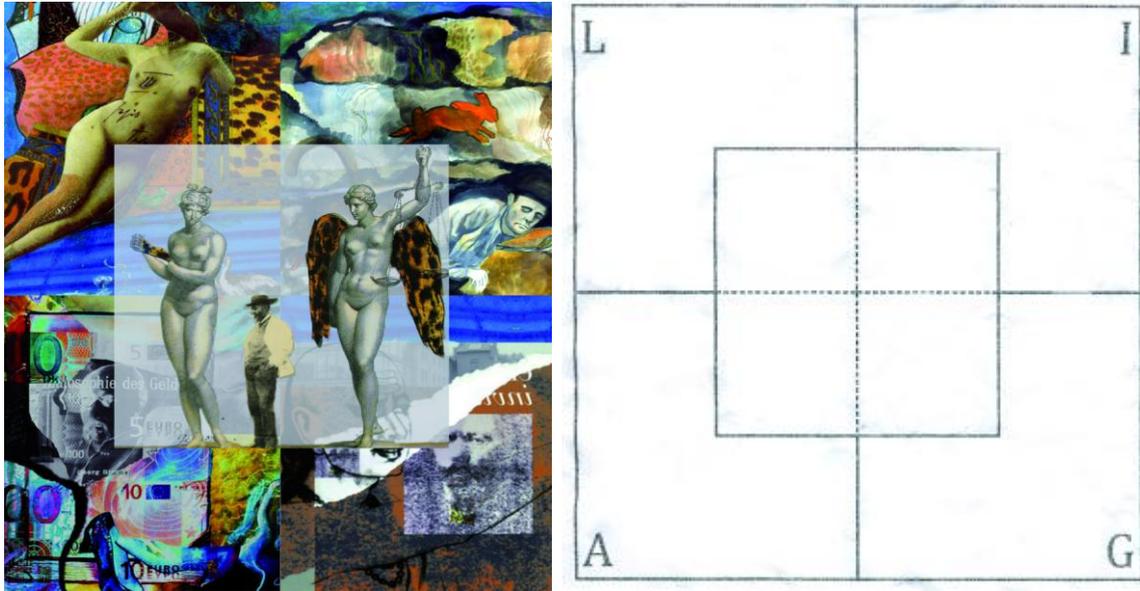


Nachbericht

zur internationalen Tagung des Käte Hamburger Kollegs „Recht als Kultur“

ABSTRAKTION im Recht und in den Künsten

am 6. Mai 2015 im Kunstmuseum Bonn



Das Käte Hamburger Kolleg „Recht als Kultur“ hat sich in seinem aktuellen Forschungsjahr die Analyse von Kulturformen des Rechts auf die Fahnen geschrieben. Über die Untersuchung der Frage, wie Recht in einzelnen Kunstformen wie Literatur, Musik und Architektur nicht nur repräsentiert, sondern in seiner Geltungskraft gestärkt wird, rücken generelle Wahlverwandtschaften von Recht und Kunst in den Mittelpunkt. Als ein Schlüsselkonzept sowohl des modernen Rechts als auch der modernen Kunst kann das Prinzip der Abstraktion angesehen werden, was den Anlass bot, die Dialektik der Abstraktion in diesen beiden Sphären auf einer prominent besetzten Tagung des Kollegs im Bonner Kunstmuseum genauer zu untersuchen.

Abstraktion als epistemologische Notwendigkeit

Wie Werner Gephart, der Direktor des Käte Hamburger Kollegs „Recht als Kultur“, in seinem Eröffnungsvortrag betonte und auch viele weitere Referenten aufzeigten, ist die Reichweite des Abstraktionsprinzips gar nicht auf einzelne Gesellschaftsfelder zu beschränken, sondern, so Gephart, ein „phénomène totale“. Der Turiner Philosoph Maurizio Ferraris, ehemaliger Fellow am Kolleg, präsentierte in seinen Überlegungen Abstraktion letztlich als ein notwendiges Grundelement des Denkens, wobei er sein Augenmerk auf die immanente Dialektik von Konkretem und Allgemeinem in Erkenntnisprozessen richtete. Diese

demonstrierte er an der Funktion von Beispielen, von Exemplarität. So sei ein Beispiel immer ein konkreter Fall, stehe aber auch, um ein gutes Beispiel zu sein, stets für etwas diesen Fall transzendierendes Generelles, wodurch Erkenntnis als ein kontinuierlicher Prozess von Konkretisierung und Abstraktion verstanden werden müsse. Welches Wechselspiel von



Normalität und Normativität mit Beispielen verbunden ist, zeigte Ferraris an einem Fall aus der Sphäre der Kunst: der Kategorie des „Meisterwerks“, das einerseits im Mittelalter als allgemeiner und damit gewöhnlicher Qualifikationsausweis zur zünftischen Anerkennung des Künstlers diente, andererseits *per definitionem* als außergewöhnliche

künstlerische Leistung anzusehen war, die wiederum in die normativen Standards des Meisterwerks als solches miteinfluss.

Die normative Ambivalenz von Abstraktion und Konkretion

Während Ferraris logisch-philosophische Universalien der Abstraktion herausstellte, gelangte Werner Gephart in seinem Beitrag zur These eines sozialen Apriori der Abstraktion. Denn die mit Rollenzuweisung verbundene Bildung von Institutionen und Sozialsystemen basiere auf der Abstraktion von den partikularen Eigenheiten einer Person, um soziale Interaktion erst zu ermöglichen.

Im Zentrum von Gepharts Vortrag stand jedoch der Versuch, Spezifika der rechtlichen und der künstlerischen Abstraktion herauszuarbeiten und dabei eine ethnozentrische Perspektive zu vermeiden. Denn wer Abstraktion als rein westliche Errungenschaft



der Rationalisierung feiere, ignoriere zum einen analoge Prozess in außerokzidentalen Kulturen und blende zum anderen die normative Ambivalenz des Abstraktionsprinzips aus, dessen gerade im Recht, aber auch in anderen sozialen Strukturen offensichtliche Versachlichungsfunktion mit der Gefahr der zu starken Abstraktion von lebensweltlichen

Zusammenhängen einhergehe – bei Marx resultierte aus der „abstrakten Arbeit“ das Gefühl der Entfremdung, während bei Weber das systematisch-dogmatische Rechtsdenken nicht nur von Einzelfällen abstrahiert, sondern sich „von den Alltagsbedürfnissen der Rechtsinteressenten“ emanzipiert. Das Weber'sche Lob der rechtlichen Dogmatik schlug dann in die Geringschätzung jener Rechtstraditionen um, die sich, wie das Common Law, solche Systematisierungsleistungen angeblich nicht zu eigen machten. Demgegenüber klopfte Gephart mit und gegen Weber Rechts- und Kunstdenken aus dem islamischen, chinesischen und indischen Kulturraum auf ihren Abstraktionsgehalt ab und verwies dabei auf neue Forschungsergebnisse, die die okzidentale Sonderwegsthese zumindest relativierten und zu weiteren komparativen Studien einluden.

Für die westlichen Künste stellte Gephart nicht nur das moderne Abstraktionsstreben der einzelnen Gattungen heraus, ob in der Zwölftonmusik oder im Bauhaus, sondern auch den notwendigen Abstraktionsgehalt jeder künstlerischen Repräsentation, die sich von der „totalen Wirklichkeit“ abhebe. Dass in der



Stephan Berg

Tendenz zur verstärkten Abstrahierung nicht eine lineare evolutionäre Entwicklungslinie zum Vorschein kommt, wurde aus vielen Beiträgen deutlich. So verwies Stephan Berg, als



Werner Gephart im Gespräch mit Petar Bojanić und Maurizio Ferraris

Museumsdirektor Gastgeber der Tagung, in seinen begrüßenden Worten auf die „Rehabilitierung des Ornaments“ in der Gegenwartskunst, die sich von der puren Abstraktion wie im „Schwarzen Quadrat“ Malewitschs emanzipierte, während der Philosoph Petar

Bojanić (Belgrad) an die verhängnisvolle „Konkretisierung“ des deutschen Rechts, nämlich die Bindung des „Rechtsgenossen“ an den rassistisch definierten „Volksgenossen“ in der NS-Ideologie eines Karl Larenz, erinnerte.

Das Recht zwischen Realismus und Irrealismus

Der Rechtstheoretiker Laurent de Sutter, derzeit Fellow am Käte Hamburger Kolleg „Recht als Kultur“, widmete seinen Vortrag dem *twisted realism* römisch-rechtlicher

Abstraktionskunst. Nach dem damals gängigen *ius gentium* zog die Gefangennahme von Kriegerern automatisch den Status des Sklaven nach sich. Dies galt auch für römische Bürger, die dadurch aus allen Rechtsbeziehungen der *civitas* ausgeschlossen wurden. Bei Tod des Sklaven zog das für seine Verwandten empfindliche erbrechtliche Konsequenzen nach sich: Denn aus der Rechtslosigkeit resultierte logisch, dass der Verstorbene erstens ab dem



Zeitpunkt seiner Gefangenschaft formal über kein Vermögen verfügte und dass zweitens auch kein rechtsgültiges Testament vorliegen konnte. Die unter der Diktatur Sullas erlassene *Lex Cornelia de Captivis* versuchte nun, die testamentarische Erbfolge durch eine rechtliche Fiktion sicherzustellen, laut der das vor der Gefangennahme

verfasste Testament gültig sei, als ob dessen Autor nie in die Sklaverei geraten wäre – laut de Sutter eine doppelte Transgression, da sowohl das geltende Recht als auch die Realität durch die neue lex negiert worden seien. Was aber für das römische Rechte gelte, das zeichne das Recht allgemein aus, nämlich nicht ein formales Normensystem zu bilden, sondern operative Eingriffe in die Realität zu zeitigen. Das sei der *twisted realism* des Rechts: Unter der Abstraktion von der Realität neue Realitäten zu schaffen, die Realität zu bezwingen, was letztlich strukturelle Ähnlichkeiten mit den Ambitionen der Kunst aufweise.

Embleme und das Leben des Rechts

Die Verschmelzung von Text und Bild im Recht und in der Kunst beschäftigte Peter Goodrich, Rechtstheoretiker und Kulturwissenschaftler von der New Yorker Cardozo Law School, was das Prinzip der Abstraktion in mehrerer Hinsicht beleuchtete. Welche ungeahnten Abstraktions-



elemente im Film erscheinen können, zeigte er anhand der visuellen Analyse des Titels im Vorspann von Filmen. Die jeweilige ästhetische Repräsentation des Titels nehme oft in abstrakt-kondensierter Form

schon den Gehalt des Films vorweg. Dieses Ineinandergreifen von Text und Bild verdeutlichte er anschließend auf seinem aktuellen Forschungsfeld, der kunsthistorischen Untersuchung klassischer rechtlicher Embleme. In diesen verbinden sich symbolisch-ästhetische Darstellungen von Recht, Gerechtigkeit und Herrschaft mit textlichen Botschaften, um, wie Goodrich es formulierte, „das Recht ins Leben zu rufen“. So wie die Gestaltung von Filmtiteln mit ihrem Inhalt harmoniere, so repräsentiere historisch etwa das Frontispiz rechtlicher Kodizes ihren normativen Gehalt. Diese aus seiner Sicht keineswegs obsoletere Kulturtechnik der Emblematisierung bildet damit aber einen Gegenpol zu theoretischen Bestrebungen, das Wesen des Rechts auf seine Systematik und begriffliche Abstraktheit zu reduzieren, indem sie die ästhetische Unterfütterung normativer Geltung unterstreicht.

Die Abstraktions-Macht der vier Felder

Den Schlusspunkt der Tagung bildete der Abendvortrag des Architekten Peter Eisenman, der in Deutschland vor allem mit seinem Entwurf des Holocaust-Mahnmals in Berlin seine Spuren hinterlassen hat. Eisenman gab einen Einblick in sein Werk und damit auch sein Architekturverständnis, das aufschlussreiche Einblicke zum Verhältnis von Architektur und Abstraktion ermöglichte. So seien Gebäude per se konkret, wenn auch im unterschiedlichen Maß ornamental. Als eine konkrete Form der Abstraktion könnten sie allerdings betrachtet werden, wenn man das zugrundeliegende Konstruktionsprinzip beachte. Die architektonische Raumgestaltung erfolge entweder durch die Anwendung einer 9-Felder-Matrix oder, wie von ihm selbst bevorzugt, durch ein 4-Felder-Schema, womit verschiedene Möglichkeiten der Zentrierung und räumlichen Perspektivierung verbunden seien. Somit wurden schließlich überraschende Parallelen zwischen den Grundkategorien der Architektur und den Klassikern der soziologischen Theoriebildung augenscheinlich, die wie Talcott Parsons die soziale Welt in vier essentielle Funktionsfelder einzuspannen versuchen – die räumlichen Kategorien sozialwissenschaftlichen Denkens gelte es also noch zu erforschen, wie Werner Gephart bemerkte. Insgesamt ging also aus der Tagung eine vielfältige Stimulierung zur weiteren Konkretisierung der Abstraktionsanalyse hervor.

